

Reglement über die Abgabe für das Halten von Hunden

vom 7. November 2017¹

Der Gemeinderat,

in Anwendung von Art. 23 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008²

beschliesst:

Art. 1

Die jährliche Abgabe für Hunde (Hundesteuer) wird wie folgt festgelegt:

- a) Fr. 160.-- für den ersten Hund
- b) Fr. 200.-- für jeden weiteren Hund
- c) Fr. 760.-- Pauschalabgabe für Hundezüchterinnen und Hundezüchter

In diesen Beträgen ist die kantonale Abgabe nach dem Gesetz und der Verordnung über das Halten von Hunden bereits enthalten.

Art. 2

¹Bei Zuzug von ausserhalb des Kantons Schaffhausen respektive Anschaffung eines Hundes ab dem 1. Juli beträgt die Gebühr die Hälfte. Gleiches gilt für Hunde, welche das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni erreichen.

²Bei Wegzug aus dem Kanton, Tod oder Abgabe des Hundes erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 3

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

¹Beschluss des Gemeinderats vom 7. November 2017, In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2018

²SHR 455.200